

# LKP *Stichwort*

## Paukenschläge rund um die Versorgungswerke

### Rentenversicherungspflicht

In Deutschland besteht eine grundsätzliche Rentenversicherungspflicht. Dies bedeutet, dass alle Arbeitnehmer Pflichtmitglieder in der gesetzlichen Rentenversicherung sind. Ausgenommen von dieser Rentenversicherungspflicht sind Beamte, Richter und Soldaten, welche im Alter eine staatliche Pensionsversorgung erhalten. Ebenso nicht rentenversicherungspflichtig sind in der Regel Selbständige. Ausnahmen gibt es jedoch für bestimmte Gruppen von Selbständigen (bestimmte Handwerker, Künstler und Publizisten, Selbständige mit nur einem Auftraggeber u.a.). Hierzu verweisen wir auf unser aktualisiertes LKP *Stichwort* „Rentenversicherungspflicht für Selbständige“.

Von der gesetzlichen Rentenversicherung können auch Freiberufler befreit sein, deren Berufsstand ein Versorgungswerk hat, in welchem diese dann pflichtversichert sind.

### Die Versorgungswerke

Für einige freie Berufe ist die Altersvorsorge in einer berufsständischen Versorgungseinrichtung (einem sog. „Versorgungswerk“) vorgeschrieben. Solche Versorgungswerke bestehen für

- Ärzte und Apotheker,
- Tierärzte und Zahnärzte,
- Architekten und Ingenieure,
- Wirtschaftsprüfer und Steuerberater,
- sowie Notare und Rechtsanwälte.

Besteht eine berufsständische Versorgungseinrichtung, so sind die Mitglieder dieses Berufsstandes dort pflichtversichert unabhängig davon, ob sie ihren Beruf als Selbständige oder als Angestellte ausüben.

Der Beitrag bemisst sich nach der Höhe des Einkommens und orientiert sich an dem Höchstsatz der gesetz-

lichen Rentenversicherung. Aufgrund der einheitlichen Risikostruktur ihrer Mitglieder besteht die Möglichkeit der berufsständischen Versorgungswerke, ihre Regelungen und Leistungen auf das spezielle Versorgungsbedürfnis ihrer Mitglieder auszurichten. Allgemein wird eine Altersvorsorge über eine berufsständische Versorgungseinrichtung als vorteilhaft angesehen.

### Gegenwind für die Versorgungswerke

Entgegen dem staatlichen Rentensystem, welches darauf aufgebaut ist, dass die im Arbeitsprozess stehende jüngere Generation mit ihren Beiträgen zur Rentenkasse die laufenden Rentenzahlungen finanziert (sog. „Generationenvertrag“), sind die berufsständischen Versorgungswerke zumindest teilweise kapitalgedeckt. Einzelne Versorgungswerke verfügen über beträchtliche Rücklagen für zukünftige Leistungsverpflichtungen.

Unter anderem auch diese Rücklagen wecken Begehrlichkeiten, so dass in der politischen Diskussion immer wieder der Vorschlag gemacht wird, die Versorgungswerke in die staatliche Rentenkassen zu überführen. Aber nicht nur solchen Überlegungen müssen sich die Versorgungswerke „erwehren“. Auch das Bundessozialgericht hat in zwei Entscheidungen zu den Versorgungswerken für Unruhe gesorgt:

So hat das **Bundessozialgericht am 31.10.2012** entschieden, dass bei jeder **Änderung der konkreten Beschäftigung** ein **neuer Befreiungsantrag** zu stellen ist.

Und ganz aktuell entschied das **Bundessozialgericht (BSG) am 03.04.2014**, dass festangestellte Unternehmensjuristen auch dann nicht von der Mitgliedschaft in der allgemeinen Rentenkasse zu befreien sind, wenn diese daneben als Rechtsanwälte zugelassen sind (sog. **Syndikusanwälte**).

## Befreiung von der Rentenversicherung

Arbeitnehmer, die einen freien Beruf ausüben (angestellte Apothekerin oder angestellter Rechtsanwalt) sind aufgrund des Anstellungsverhältnisses grundsätzlich bei der deutschen Rentenversicherung pflichtversichert. Gleichzeitig besteht aber auch eine Pflichtmitgliedschaft in den jeweiligen berufsständischen Versorgungswerken.

Zur Vermeidung einer Doppelversicherung muss daher dieser Personenkreis gem. § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB VI einen **Antrag auf Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht** stellen. Dabei müssen genaue Angaben zu der Tätigkeit im Anstellungsverhältnis gemacht werden, um der Rentenversicherung die Prüfung zu ermöglichen, ob tatsächlich ein freier Beruf ausgeübt wird.

Wurde in der Vergangenheit ein solcher Befreiungsantrag gestellt und erfolgte später entweder ein Wechsel des Arbeitgebers oder eine Änderung der Beschäftigung beim gleichen Arbeitgeber, so entsprach es langjähriger Verwaltungspraxis, dass kein neuer Befreiungsantrag gestellt wurde. **Mit seinen Urteilen vom 31.10.2012 hat das BSG das Befreiungsrecht grundsätzlich umgestaltet:**

**Bei jeder wesentlichen Änderung gegenüber der Situation beim ursprünglichen Befreiungsantrag ist ein neuer Befreiungsantrag zu stellen.**

**Dies gilt insbesondere, wenn ein Wechsel zu einem neuen Arbeitgeber erfolgt, aber auch bereits dann, wenn sich beim bisherigen Arbeitgeber das Tätigkeitsfeld wesentlich ändert.**

Der Antrag muss innerhalb von drei Monaten nach Aufnahme der neuen Tätigkeit gestellt werden. Wird diese Frist versäumt, so erfolgt die Befreiung erst ab dem Zeitpunkt der späteren Antragstellung. Eine Antragstellung kann auch bereits vor Aufnahme der Beschäftigung (d.h. unmittelbar nach Unterzeichnung des Arbeitsvertrages) gestellt werden. Dies ist sicher in der Praxis die sinnvollste Vorgehensweise.

Liegt dem Arbeitgeber kein aktueller Befreiungsbescheid oder Befreiungsantrag vor, so sind die Beiträge an die gesetzliche Rentenversicherung abzuführen. Unterbleibt dies, können die Beiträge im Rahmen von Sozialversicherungsprüfungen nacherhoben werden.

Die Deutsche Rentenversicherung hat eine **Vertrauensschutzregelung** dahingehend verfügt, dass bei wesentlichen Änderungen vor dem 31.10.2012 zumindest dann ein neuer Befreiungsantrag entbehrlich ist, wenn eine klassische berufsspezifische Tätigkeit ausgeübt wird (z.B. angestellter Apotheker in einer öffentlichen Apotheke). Dies gilt jedoch dann nicht, wenn das neue Tätigkeitsfeld nicht mehr dem ursprünglichen entspricht (z.B. Wechsel als Apotheker in die Industrie). In diesen Fällen ist zwingend ein neuer Befreiungsantrag zu stellen.

## Syndikusanwälte

Anfang April 2014 hat das Bundessozialgericht entschieden, dass sog. Syndikusanwälte, d.h. Anwälte die bei einem nichtanwaltlichen Arbeitgeber angestellt sind, nicht von der gesetzlichen Rentenversicherung befreit sind, da ihr Berufsbild nicht dem klassischen anwaltlichen Berufsbild entsprechen würde.

Bereits in seinem Urteil hat das Bundessozialgericht jedoch darauf hingewiesen, dass bestandskräftige Befreiungen von Syndikusanwälten aus der Vergangenheit Vertrauensschutz genießen. Gegen die Urteile des Bundessozialgerichts sind Verfassungsbeschwerden beim Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe eingelegt worden.

Eine solche geänderte Situation ist sicher nicht nur für den einzelnen Versicherten eine einschneidende Änderung seiner Altersvorsorgeplanung. Auch für die Versorgungswerke hat dies beträchtliche Folgen (zu lesen ist von ca. 40.000 betroffenen Versicherten). Dass dies allerdings der Beginn des Endes der berufsständischen Versorgung sein soll – wie dies manche privaten Versicherungsgesellschaften verlauten lassen – erscheint doch sehr fraglich.

